

kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde an einen Beschwerdeausschuß des Ministeriums für Gesundheitswesen einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Der Beschwerdeausschuß entscheidet endgültig.

(2) Der Beschwerdeausschuß besteht aus

- a) einem vom Minister für Gesundheitswesen Bevollmächtigten als Vorsitzenden;
- b) einem vom Ministerium für Gesundheitswesen ernannten Angehörigen des mittleren medizinischen Berufes der gleichen Berufsart (Hebamme, Masseur, Heilgymnast);
- c) einem vom Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen benannten Vertreter.

§ 12

(1) Soweit außer Hebammen, Masseuren oder Heilgymnasten in einzelnen Fällen noch andere Angehörige der mittleren medizinischen Berufe in ihrem staatlich anerkannten Beruf in freier Praxis tätig sind oder soweit andere Personen eine freie mittlere medizinische oder sonstige Tätigkeit zum Zwecke der medizinischen Betreuung der Bevölkerung, für die eine Ausbildung, Kenntnisse und Fähigkeiten und Berufsberechtigung in einem mittleren medizinischen Beruf oder medizinischen Hilfsberuf erforderlich sind, auf Grund einer behördlichen Erlaubnis bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung ausüben, gilt die Erlaubnis als erteilt.

(2) Die Vorschriften des § 1 Absätze 3 und 4, § 2, § 3, § 6, § 7, § 8, § 9, § 10, § 11 dieser Durchführungsbestimmung finden auf Personen gemäß Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(3) Neue Niederlassungserlaubnisse zur Ausübung von Tätigkeiten, bei denen teilweise die Ausbildung, Kenntnisse und Fähigkeiten eines Masseurs oder Heilgymnasten erforderlich sind, werden nur an Masseure und Heilgymnasten erteilt (§§ 1 bis 11).

§ 13

Bis zur Neuregelung gemäß § 8 Abs. 6 der Verordnung sind die bisherigen Gebührensätze anzuwenden.

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1955

Ministerium für Gesundheitswesen

S t e i d l e
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen.

Vom 4. Mai 1955

Auf Grund der §§ 14 und 21 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I S. 149) wird in Durchführung des § 4 Abs. 1 der genannten Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

Für Personen, die noch keine volle staatliche Anerkennung gemäß der Verordnung oder gemäß den früheren gesetzlichen Bestimmungen besitzen, kann aus-

nahmsweise auf Antrag die staatliche Anerkennung in den Fachrichtungen

- a) Krankenpflege,
- b) Geisteskrankenpflege,
- c) Säuglings- und Kinderpflege,
- d) Laborassistenten,
- e) Röntgenassistenten,
- f) chemisch-technische Assistentinnen,
- g) Heilgymnastikhelfer und
- h) Masseure

nach Maßgabe der §§ 2 bis 8 erteilt werden.

§ 2

Zur ausnahmsweisen Erlangung der staatlichen Anerkennung im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist Voraussetzung, daß die staatliche Anerkennung innerhalb zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung erteilt wird bzw. mindestens der Antrag gestellt ist.

§ 3

(1) Personen, die eine mindestens vierjährige erfolgreiche Berufspraxis am Tage der Antragstellung nachweisen und die Befürwortung durch die Leitung der beschäftigenden Einrichtung in gesellschaftlicher und fachlicher Hinsicht vorlegen, können zur Erlangung der staatlichen Anerkennung eine Sonderprüfung ablegen. Bei den freiberuflich tätigen Personen ist die Befürwortung durch die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises nachzuweisen.

(2) Die Sonderprüfung wird folgendermaßen durchgeführt:

- a) Der Bewerber schreibt eine Hausarbeit, die innerhalb von acht Wochen nach Zustellung des Themas durch die zuständige medizinische Fachschule (Abs. 3) vom Bewerber (an die medizinische Fachschule) einzureichen ist.
- b) Der Bewerber legt eine Prüfung an der medizinischen Fachschule nach der Prüfungsordnung für die medizinische Fachschule ab.

(3) Die Sonderprüfung ist an einer medizinischen Fachschule gemäß den für das Fachschulwesen geltenden Vorschriften auf der Grundlage der bestätigten Lehrpläne der jeweiligen Fachrichtung abzulegen. Zuständig ist die für den Wohnort des Bewerbers nächstgelegene medizinische Fachschule der entsprechenden Fachrichtung.

(4) Der Zeitpunkt der Prüfung wird dem Bewerber durch die zuständige medizinische Fachschule mitgeteilt.

(5) Die näheren Einzelheiten für die Vornahme der Sonderprüfung bestimmt das Ministerium für Gesundheitswesen durch besondere Anweisung.

§ 4

(1) Bei Personen, die eine mindestens fünfzehnjährige erfolgreiche Berufspraxis am Tage der Antragstellung nachweisen und die Befürwortung durch die Leitung der beschäftigenden Einrichtung in gesellschaftlicher und fachlicher Hinsicht vorlegen, kann zur Erlangung der staatlichen Anerkennung eine Überprüfung durchgeführt werden. Innerhalb der fünfzehnjährigen Berufspraxis muß der Bewerber mindestens sechs Jahre eine Tätigkeit nach den Tätigkeitsmerkmalen des mittleren medizinischen Personals der Fachrichtung, für welche die Überprüfung beantragt ist, nachweisen.

(2) Diese Überprüfung ist in Form eines zwanglosen Gespräches mit dem Bewerber durchzuführen. Es können Bewerber in Gruppen von zwei und drei Personen an dieser Überprüfung teilnehmen,